

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Musikschule der Stadt Alzenau

vom 12. Februar 2026

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) i. V. m. dem Stadtratsbeschluss vom 29. Januar 2025 folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von ortsansässigen Benutzern folgende Gebühren:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

Jahresgebühr

Unterrichtsfächer Elementarbereich

Unterrichtsgebühr	319 €
Orientierungsunterricht	319 €
Eltern-Kind-Kurs	385 €
Babygarten	220 €

Instrumentale Unterrichtsfächer

Einzelunterricht 45 Minuten	1.353 €
Einzelunterricht 30 Minuten	957 €
Stundenpaket (570 Minuten pro Schuljahr)	737 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	726 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	495 €

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer 159,50 €

Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr:

Jahresgebühr

Instrumentale Unterrichtsfächer

Einzelunterricht 45 Minuten	2.310 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.584 €
Stundenpaket (570 Minuten pro Schuljahr)	737 €

Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten) 1.155 €

Ergänzungsfächer/Ensemblefächer 159,50 €

Die Belegung von Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

(2) Die Stadt Alzenau erhebt für die Leistungen der Musikschule von auswärtigen Benutzern folgende Gebührensätze:

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres:

	Jahresgebühr
Unterrichtsfächer Elementarbereich	
Unterrichtsgebühr	396 €
Orientierungsunterricht	396 €
Eltern-Kind-Kurs	451 €
Babygarten	275 €
Instrumentale Unterrichtsfächer	
Einzelunterricht 45 Minuten	2.145 €
Einzelunterricht 30 Minuten	1.496 €
Stundenpaket	913 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	1122 €
Gruppenunterricht 3er Gruppe (45 Minuten)	748 €
Ergänzungsfächer/Ensemblefächer	159,50 €

Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr:

	Jahresgebühr
Instrumentale Unterrichtsfächer	
Einzelunterricht 45 Minuten	2.970 €
Einzelunterricht 30 Minuten	2.035 €
Stundenpaket (570 Minuten pro Schuljahr)	913 €
Gruppenunterricht 2er Gruppe (45 Minuten)	1.485 €
Ergänzungsfächer/Ensemblefächer	159,50 €

Die Belegung von Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt kostenlos, falls an der Musikschule bereits ein Unterrichtsfach im Instrumental- bzw. Elementarbereich belegt wurde. In begründeten Fällen kann der Schulleiter die Gebühr für den Besuch der Ensemble-/Ergänzungsfächer ermäßigen oder aussetzen.

(3) Ratenzahlungen viertel- bzw. halbjährlich oder in zehn Monatsraten per Abbuchung sind auf Antrag möglich.

(4) Für Kooperationen, Projekte, Workshops und sonstige Kurse können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

- (5) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen Ermäßigungen gewährt. Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Anspruchsberechtigten werden die nachfolgend aufgeführten Vomhundertsätze abgezogen. Der Besuch von Ensemble-/Ergänzungsfächern, „Stunden nach Vereinbarungen“ bzw. Kooperationen, Projekten, Workshops und sonstigen Kursen wird bei der Gewährung von Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

1. Familienermäßigung

Anspruch auf Familienermäßigung haben Familienmitglieder unter 26 Jahren.

Gewährt werden

Bei Teilnahme von zwei Familienmitgliedern am Unterricht	20 %
Bei Teilnahme von drei Familienmitgliedern am Unterricht	30 %
Bei Teilnahme von vier und mehr Familienmitgliedern am Unterricht	50 %

2. Ermäßigung für musiktreibende Vereine

Musiktreibende Vereine der Stadt Alzenau, die ihren Nachwuchs an der städtischen Musikschule ausbilden lassen, werden in der Finanzierung der Ausbildungskosten durch Gewährung einer Vereinsermäßigung unterstützt.

Ihre Mitgliedschaft muss durch die Vereine bestätigt werden. Die Abrechnung der Unterrichtsgebühren erfolgt über den Verein bzw. über die Benutzer*innen oder deren Erziehungsberechtigte.

Für Personen unter 26 Jahren werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Fortgeschrittene Schüler/innen, die aktiv im Verein mitwirken, werden 20 % der anfallenden Gesamtgebühr erlassen. Erfolgt der Eintritt in Orchester oder Jugendkapelle während des Schuljahres, kann der Schulleiter die Gesamtgebühr auch rückwirkend zum Schuljahresanfang ermäßigen.

Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und in ortsansässigen Musikvereinen oder Chören aktiv sind, wird generell eine Ermäßigung von 20 % der anfallenden Gesamtgebühr gewährt.

Von Schülern, die eine Vereinsermäßigung erhalten, wird erwartet, dass sie sich rege am Vereinsleben beteiligen und Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Vereinen zeigen. Ist dies nicht zu erkennen, kann der Schulleiter die Vereinsermäßigung aussetzen oder entziehen. In diesem Fall ist die volle Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr - rückwirkend zum Schuljahresanfang - zu bezahlen.

3. Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird den Schülern bzw. deren Eltern gewährt, denen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II (Bürgergeld bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) zustehen.

Dieser Personenkreis erhält auf die errechneten Gesamtgebühren eine Ermäßigung in Höhe von 50 %. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt alle weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten (Familien-, Vereinermäßigung) aus. In Härtefällen kann der Stadtrat auf schriftlichen Antrag eine andere Entscheidung treffen.

4. Ermäßigung für Menschen mit Behinderungen

Behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die den Instrumentalunterricht besuchen, können eine Ermäßigung in Höhe von 40 % der Unterrichtsgebühr in Anspruch nehmen.

- (6) Auswärtige Schüler und Vereine erhalten die in Abs. 5 aufgeführten Ermäßigungen nur dann, wenn mit ihrer Heimatgemeinde eine Zweckvereinbarung über die Benutzung der städtischen Musikschule abgeschlossen wurde.

§ 2

Miete und Ausleihe

Die Mietgebühr richtet sich nach den Wartungskosten bzw. dem Wiederbeschaffungswert der einzelnen Instrumente:

	monatlich
Leihgebühr Gitarre	15,00 €
Leihgebühr Trompete	20,00 €
Leihgebühr Klarinette	25,00 €
Leihgebühr Saxophon	25,00 €
Leihgebühr Querflöte	25,00 €
Leihgebühr Cello	25,00 €
Leihgebühr Violine	20,00 €
Leihgebühr Xylophon/Schlagzeug	20,00 €

Schäden und Verluste, die nicht durch die Instrumentenversicherung der Musikschule abgedeckt werden, sind der Stadt Alzenau zu ersetzen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Aufnahmebestätigung.
- (2) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Stadt Alzenau aufgehoben und die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Die Gebührenschuld wird bei Beginn des Unterrichtes fällig. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Stadt Alzenau zu überweisen bzw. wird nach erteiltem Abbuchungsauftrag vom Bankkonto abgebucht.

§ 5

Gebührenänderung Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Aus organisatorischen Gründen notwendig werdende Gebührenänderungen während des Schuljahres (z. B. Vergrößerung oder Verkleinerung einer Gruppe) müssen von den Benutzern getragen werden bzw. kommen ihnen zugute. Im Einzelfall kann die Stadt Alzenau andere Regelungen treffen.
- (2) Von Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren oder Nachholen der ausgefallenen Stunden. Nur bei Erkrankung eines Schülers von mehr als drei Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet. Ein ärztliches Attest ist auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin erstattet.
- (4) Während des Schuljahres kann der Musikunterricht zum Ende Februar beendet werden. Hierzu muss dem Sekretariat bis spätestens 31. Januar eine schriftliche Kündigung vorliegen. Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingezogen werden. Bei genehmigtem Austritt ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Musikschule Alzenau vom 23. März 2025 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 12. Februar 2026

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister